



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 18. November 2013  
(OR. en)**

**16106/13**

**FIN 746**

**A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Rat

---

Betr.: Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2014  
- Billigung des gemeinsamen Entwurfs

---

1. Im Anschluss an die Tagungen des Vermittlungsausschusses vom 4. und vom 11./12. November 2013 haben das Europäische Parlament und der Rat gemäß Artikel 314 Absatz 5 AEUV eine Einigung über einen gemeinsamen Entwurf erzielt.
2. Dieser gemeinsame Entwurf und seine Anlagen wurden dem Europäischen Parlament und dem Rat am 12. November 2013 übermittelt, und die beiden Organe verfügen nun über eine Frist von vierzehn Tagen ab dem Tag der Übermittlung, um den gemeinsamen Entwurf zu billigen (siehe ANLAGE); die folgenden Dokumente (siehe Addenda 1 bis 5) sind alle Bestandteil des gemeinsamen Entwurfs:
  - Gesamtbeträge nach Rubriken des Finanzrahmens (siehe Dok. 16106/13 ADD 1);
  - Zahlenangaben (Haushaltlinie für Haushaltlinie) für alle Haushaltsposten (siehe Dok. 16106/13 ADD 2 und ADD 3);
  - konsolidiertes Dokument mit den Zahlenangaben und dem endgültigen Wortlaut für alle im Verlauf der Vermittlung geänderten Haushaltlinien (siehe Dok. 16106/13 ADD 4 und ADD 5).

3. Der Vermittlungsausschuss hat auch Einvernehmen über die gemeinsamen Erklärungen in Anlage 2 zur ANLAGE erzielt.
  4. Der Rat wird ersucht,
    - den gemeinsamen Entwurf zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 gemäß der ANLAGE und den Addenda 1 bis 5 zu billigen;
    - die gemeinsamen Erklärungen in Anlage 2 zur ANLAGE in das Ratsprotokoll aufzunehmen.
-

**EUROPEAN UNION**

**Conciliation Committee on the 2014 budget**

86813/12753

Brussels, 12 November 2013

President-in-Office of the Council of the European Union  
175, rue de la Loi  
B - 1048 Brussels

Dear President,

Based on Article 314(4) and (5) of the Treaty on the Functioning of the European Union (TFEU), and following information by the Council that it could not accept all the amendments adopted by the European Parliament on 23 October 2013 on the Council's position on the draft budget<sup>1</sup>, the Conciliation Committee was convened for the 24th October 2013, with a view to reaching agreement on a joint text.

The Conciliation Committee had at its disposal the following elements:

- draft budget proposed by the Commission (COM(2013) 450 of 28.06.13), as amended by letters of amendment No 1 (COM(2013) 644 final of 20.09.13) and No 2 (COM(2013) 719 final of 17.10.13);
- Council's position on the draft budget (02.09.13);
- European Parliament's amendments to the Council's position (23.10.13).

Following meetings on 4 and 11/12 November 2013, an agreement has been reached on a joint text as provided for in Article 314(5) TFEU.

The joint text shall consist of the following documents taken together, recorded in Annex 1 to this letter:

- summary figures by financial framework headings;
- line by line figures on all budget items;
- consolidated document showing the figures and final text of all lines modified during the conciliation.

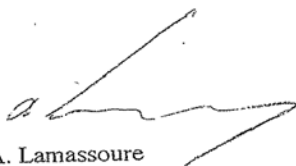
---

<sup>1</sup> See letter by the President of the Council of 23 October 2013.

Pursuant to Article 314(6) TFEU, the joint text is hereby forwarded to the European Parliament and the Council, which shall each have a period of fourteen days from this day, in which to approve the text for the purposes of paragraphs 7 and 8 of the same article.

The Conciliation Committee has also agreed on or taken note of the statements recorded in Annex 2 to this letter.

An identical letter is addressed to the President of the European Parliament.



A. Lamassoure  
Co-chair



Mr Algimantas RIMKŪNAS  
Co-chair

Annexes: Joint text  
Joint statements

cc: Mr J. Lewandowski, Member of the European Commission

**HAUSHALTSVERFAHREN 2014**  
**DOKUMENT ÜBER DIE VERMITTLUNG**  
**GEMEINSAMER ENTWURF<sup>1</sup>**

**Dok. Nr. 1: ÜBERSICHTSTABELLEN**

- **ZAHLENGABEN NACH RUBRIKEN DES MEHRJÄHRIGEN  
FINANZRAHMENS**
- **STELLENPLÄNE NACH EINZELPLÄNEN**

**Dok. Nr. 2: ZAHLENGABEN NACH HAUSHALTSLINIEN**

**Dok. Nr. 2.1: EINZELPLÄNE AUSSER KOMMISSION**

**Dok. Nr. 2.2: EINZELPLAN III – KOMMISSION**

**Dok. Nr. 3: ÄNDERUNGEN NACH HAUSHALTSLINIEN**

**Dok. Nr. 3.1: EINZELPLÄNE AUSSER KOMMISSION**

**Dok. Nr. 3.2: EINZELPLAN III – KOMMISSION**

---

---

<sup>1</sup> Es wird nur die elektronische Fassung sämtlicher Dokumente des gemeinsamen Entwurfs übermittelt.

## HAUSHALTSVERFAHREN 2014

### DOKUMENT ÜBER DIE VERMITTLUNG

#### ERKLÄRUNGEN

##### 1. Gemeinsame Erklärung zu den Mitteln für Zahlungen

"Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission weisen auf ihre gemeinsame Verantwortung gemäß Artikel 323 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) hin, der wie folgt lautet: "*Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission stellen sicher, dass der Union die Finanzmittel zur Verfügung stehen, die es ihr ermöglichen, ihren rechtlichen Verpflichtungen gegenüber Dritten nachzukommen*".

Das Europäische Parlament und der Rat erinnern daran, dass im Laufe der Ausführung des Haushaltsplans eine geordnete Entwicklung der Zahlungen gewährleistet werden muss, um eine anormale Verlagerung der noch abzuwickelnden Mittelbindungen auf den Haushaltsplan 2015 zu vermeiden. In diesem Zusammenhang werden sie gegebenenfalls auf die verschiedenen Flexibilitätsmechanismen, die in der MFR-Verordnung – unter anderem in deren Artikel 13 – enthalten sind, zurückgreifen.

Das Europäische Parlament und der Rat kommen überein, die Mittel für Zahlungen für 2014 auf einen Betrag von 135 504 613 000 EUR festzusetzen. Sie fordern die Kommission auf, alle erforderlichen Maßnahmen auf der Grundlage der Bestimmungen des Entwurfs der MFR-Verordnung und der Haushaltsordnung einzuleiten, um der mit dem Vertrag zugewiesenen Verantwortung gerecht zu werden, und insbesondere nach Prüfung der Möglichkeit einer Umschichtung der entsprechenden Mittel – wobei sie jegliche voraussichtliche Nichtausschöpfung von Mitteln besonders erwähnt (Haushaltsordnung, Artikel 41 Absatz 2) – zusätzliche Mittel für Zahlungen in einem Berichtigungshaushaltsplan zu beantragen, falls sich die in den Haushaltsplan 2014 eingesetzten Mittel als nicht ausreichend erweisen.

Das Europäische Parlament und der Rat werden ihren jeweiligen Standpunkt zu dem Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans so rasch wie möglich festlegen, um etwaige Deckungslücken bei den Mitteln für Zahlungen zu vermeiden. Darüber hinaus verpflichten sich das Europäische Parlament und der Rat, alle etwaigen Übertragungen von Mitteln für Zahlungen – auch zwischen den Rubriken des Finanzrahmens – zügig zu bearbeiten, damit die in den Haushaltsplan eingestellten Mittel für Zahlungen bestmöglich genutzt und an den tatsächlichen Haushaltsvollzug und Bedarf angeglichen werden.

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission werden den Stand der Ausführung des Haushaltsplans 2014, insbesondere im Rahmen der Teilrubrik 1b (Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt) und in Bezug auf die Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen der Rubrik 2 (Nachhaltiges Wachstum: natürliche Ressourcen), im Verlauf des gesamten Jahres aktiv überwachen. Dies wird in Form eigens anberaumter interinstitutioneller Zusammenkünfte gemäß Nummer 36 des Anhangs der Interinstitutionellen Vereinbarung im Hinblick auf eine Bestandsaufnahme der Ausführung der Zahlungen und der aktualisierten Vorausschätzungen erfolgen."

## **2. Erklärung des Europäischen Parlaments und der Kommission zu Mitteln für Zahlungen**

"Das Europäische Parlament und die Kommission erinnern an die Notwendigkeit, im MFR 2014-2020 spezifische und größtmögliche Flexibilität anzuwenden. Änderungen an den vorgeschlagenen und vom Gesetzgeber vereinbarten Rechtsgrundlagen führen zu verstärktem Druck auf die im MFR 2014-2020 festgelegten Obergrenzen der Mittel für Zahlungen. Im Zusammenhang mit der abschließenden Bearbeitung des Legislativpakets zur Kohäsionspolitik 2014-2020 und unter Berücksichtigung der eventuellen Auswirkungen der KMU-Initiative hat die Kommission eine Erklärung über die Auswirkungen des zur Höhe der leistungsgebundenen Reserve und der Vorfinanzierungen erzielten Einvernehmens auf den Zahlungsbedarf abgegeben. Während die Auswirkungen dieser Änderungen auf die zusätzlichen Mittel für Zahlungen im MFR 2014-2020 insgesamt eher als gering eingeschätzt werden, hat die Kommission festgestellt, dass die jährlichen Schwankungen des Gesamtmittelumfangs für Zahlungen durch Ausnutzung des Gesamtspielraums für Zahlungen aufgefangen würden. Im Bedarfsfall kann die Kommission auch das Flexibilitätsinstrument und den im Entwurf der MFR-Verordnung vereinbarten Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben in Anspruch nehmen.

Deshalb beabsichtigt die Kommission, im Zuge der Ausführung des Haushaltsplans Korrekturmaßnahmen vorzuschlagen und dafür sämtliche durch den neuen MFR gebotenen Instrumente im erforderlichen Umfang einzusetzen. Speziell im Laufe des Jahres 2014 kann es sein, dass sich die Kommission gezwungen sieht, die Inanspruchnahme des Spielraums für unvorhergesehene Ausgaben im Einklang mit Artikel 13 des Entwurfs der MFR-Verordnung vorzuschlagen."

### **3. Erklärung des Rates zu Mitteln für Zahlungen**

"Der Rat erinnert daran, dass die besonderen Instrumente nur aktiviert werden können, wenn es gilt, auf tatsächlich unvorhergesehene Umstände zu reagieren.

Außerdem ruft er in Erinnerung, dass der Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben nicht zu einer Überschreitung der Gesamtobergrenzen der Mittel für Verpflichtungen und der Mittel für Zahlungen führen darf.

In Bezug auf die anderen besonderen Instrumente erinnert der Rat daran, dass nach Artikel 3 Absatz 2 des Entwurfs der MFR-Verordnung Mittel für Verpflichtungen in den Haushalt eingesetzt werden können, die die Obergrenzen der einschlägigen Rubriken überschreiten."

### **4. Gemeinsame Erklärung zu den dezentralisierten Einrichtungen**

"Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission erinnern daran, wie wichtig es ist, den Personalstand sämtlicher Organe, Einrichtungen und Ämter und Agenturen der EU über einen Zeitraum von fünf Jahren schrittweise um 5 % zu verringern, wie es unter Nummer 23 des Entwurfs einer Interinstitutionellen Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit in Haushaltsfragen und die wirtschaftliche Haushaltsführung vereinbart wurde.

Das Europäische Parlament und der Rat verpflichten sich, die genannte Verringerung des Personalstands um 5 % im Zeitraum 2013-2017 stufenweise fortzusetzen, legen aber gleichzeitig großen Wert darauf, dass die Einrichtungen ordnungsgemäß funktionieren, so dass sie die ihnen vom Gesetzgeber zugewiesenen Aufgaben erfüllen können. In diesem Zusammenhang gehen sie davon aus, dass weitere Maßnahmen, einschließlich struktureller Maßnahmen, erforderlich sein können, um eine entsprechende Verringerung des Personalstands in den dezentralisierten Einrichtungen zu erreichen. Die Kommission wird in diesem Zusammenhang weiter prüfen, welche Möglichkeiten bestehen, einige der bestehenden Einrichtungen zusammenzulegen und/oder abzuwickeln, und/oder welche anderen Möglichkeiten zur Erzielung von Synergien besehen.



Ergänzend zu der Arbeit der interinstitutionellen Arbeitsgruppe, die in den im Juli 2012 vereinbarten gemeinsamen Ansatz in Bezug auf die dezentralisierten Einrichtungen mündete, kommen das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission überein, dass die Entwicklung der dezentralisierten Einrichtungen eingehender und kontinuierlicher kontrolliert werden muss, um einen einheitlichen Ansatz sicherzustellen. Unbeschadet ihrer jeweiligen Vorrechte vereinbaren sie, eine spezielle interinstitutionelle Arbeitsgruppe einzusetzen, die einen auf objektiven Kriterien fußenden, eindeutigen Entwicklungspfad für die Einrichtungen festlegen soll. Diese Arbeitsgruppe sollte insbesondere Folgendes erörtern:

- Evaluierung der Stellenpläne für jeden Einzelfall;
- Möglichkeiten für die Bereitstellung einer angemessenen Mittel- und Personalausstattung für zusätzliche Aufgaben, die einzelnen Einrichtungen von der Gesetzgebungsbehörde zugewiesen werden;
- Behandlung von Einrichtungen, die ganz oder teilweise aus Gebühren und Entgelten finanziert werden;
- Verwaltungsstruktur der Einrichtungen, Finanzierungsmodelle, Behandlung zweckgebundener Einnahmen;
- Neubewertung des Bedarfs, potenzielle Zusammenlegung/Abwicklung, Übertragung von Aufgaben auf die Kommission.

Das Europäische Parlament und der Rat werden die von der interinstitutionelle Arbeitsgruppe erarbeiteten Ergebnisse in ihren Beratungen als Gesetzgebungs- und Haushaltsbehörde berücksichtigen."

##### **5. Gemeinsame Erklärung zu Rubrik 5 und zur Anpassung der Dienstbezüge**

"In Erwartung der Entscheidungen in den vor dem Europäischen Gerichtshof anhängigen Rechtssachen kommen das Europäische Parlament und der Rat überein, die Mittel für die vorgeschlagenen Anpassungen der Dienstbezüge um 1,7 % für 2011 und 1,7 % für 2012 zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 einzustellen.

Sollte der Gerichtshof zu Gunsten der Kommission entscheiden, so wird die Kommission 2014 einen Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans vorlegen, der die vorgeschlagenen Anpassungen der Dienstbezüge für alle Einzelpläne abdeckt. Sollte dieser Fall eintreten, verpflichten sich das Europäische Parlament und der Rat dazu, in Bezug auf den entsprechenden Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans rasch tätig zu werden."

6. **Gemeinsame Erklärung zu den EU-Sonderbeauftragten**

"Das Europäische Parlament und der Rat kommen überein, im Rahmen des Haushaltsverfahrens für das Haushaltsjahr 2015 die Übertragung von Mitteln für die Sonderbeauftragten der Europäischen Union aus dem Haushaltsplan der Kommission (Einzelplan III) auf den Haushaltsplan des Europäischen Auswärtigen Dienstes (Einzelplan X) zu prüfen."

---